

**Stiftung Parkheim der Detaillistenkammer  
– Satzung –**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Parkheim der Detaillistenkammer“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Altenhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass bedürftige Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung, die Einzelhändler oder Mitarbeiter des Einzelhandels sind oder waren, von der Stiftung im Parkheim eine Wohnung zur Miete erhalten. Die Bedürftigen sollten mindestens 60 Jahre alt und mindestens zehn Jahre lang im Einzelhandel tätig gewesen sein.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vorstand entscheidet gemäß dem Zweck der Stiftung über die Vermietung der Wohnungen.
- (4) Entgelte, insbesondere Mieten und Mietnebenkosten, sind von den Mietern nur in der Höhe zu erheben, wie dies für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bei Erhaltung des Stiftungsvermögens erforderlich sind.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

Zur Erreichung des in § 2 bezeichneten Zwecks verfügt die Stiftung über die Grundstücke

- a) Winterhude, Band 112, Blatt 4218, und
- b) Winterhude, Band 105, Blatt 3992.

Die Stiftung ist mit Notarvertrag vom 28. Juni 2006, Notar Heiko Zier, Hamburg, rechtsgültige Eigentümerin dieser Grundstücke.